

G e m e i n s a m e r V e r t r a g s b e r i c h t

**der persönlich haftenden Gesellschafterin
der Henkel AG & Co. KGaA**

und

**der Geschäftsführung der
Henkel Fünfte Verwaltungsgesellschaft mbH**

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Henkel AG & Co. KGaA, Düsseldorf, (nachfolgend „Muttergesellschaft“), die Henkel Management AG, handelnd durch ihren Vorstand, und die Geschäftsführung der Henkel Fünfte Verwaltungsgesellschaft mbH, Düsseldorf, (nachfolgend „Tochtergesellschaft“) erstatten gemäß § 293 a AktG gemeinsam den nachfolgenden Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend „Vertrag“) zwischen der Muttergesellschaft und der Tochtergesellschaft:

I. Abschluss des Vertrags; Wirksamwerden

Der Vertrag zwischen der Muttergesellschaft als herrschendem Unternehmen und der Tochtergesellschaft als beherrschtem Unternehmen wurde am 29. Januar 2015 durch die Vertragspartner abgeschlossen. Die Wirksamkeit des Vertrags setzt die Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft voraus. Gemäß § 5 Abs. 2 des Vertrags wird dieser mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam, wobei sich die Verpflichtung zur Gewinnabführung bereits auf den Gewinn für das ganze Geschäftsjahr 2015 bezieht.

II. Darstellung der beteiligten Unternehmen

1. Muttergesellschaft

a) Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft wurde am 1. Juni 1922 gegründet. Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 4724 eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 437.958.750. Es ist eingeteilt in Stück 437.958.750 Aktien, davon 259.795.875 auf den Inhaber lautende Stammaktien sowie 178.162.875 auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht.

b) Unternehmensgegenstand/Geschäftstätigkeit

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von

- chemischen Produkten aller Art, insbesondere Wasch-, Reinigungs- und Pflegemitteln, chemischen Grundstoffen, Klebstoffen und Industriechemikalien;
- Körperpflegemitteln und Kosmetika, Arzneimitteln;
- Lebensmitteln, Verpackung;
- technischen Apparaten und Anlagen;
- der Erwerb und die Verwaltung von Grundstücken einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Nutzung.

Die Gesellschaft ist ein weltweit tätiges Unternehmen. Die Aktivitäten sind in drei Unternehmensbereiche gegliedert, Laundry & Home Care (Wasch-/Reinigungsmittel), Beauty Care (Kosmetik/Körperpflege) sowie Adhesive Technologies (Klebstoffe).

Der Unternehmensbereich Laundry & Home Care umfasst die Produktgruppen Universalwaschmittel, Spezialwaschmittel und Reinigungsmittel. Zum Unternehmensbereich Beauty Care gehören die Produktgruppen Haarkosmetik, Körper-, Haut- und Mundpflege sowie das Frisörgeschäft. Der Unternehmensbereich Adhesive Technologies bietet kundenspezifische Lösungen mit Kleb- und Dichtstoffen sowie Oberflächenbehandlungen sowohl im Industriegeschäft als auch für Konsumenten, Handwerk und Bau an.

Darüber hinaus führt die Gesellschaft als Obergesellschaft den Henkel-Konzern.

2. Tochtergesellschaft

a) Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft wurde am 6. November 2014 gegründet. Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 73854 eingetragen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,-; alleinige Gesellschafterin ist die Muttergesellschaft.

b) Unternehmensgegenstand/Geschäftstätigkeit

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung des eigenen Vermögens, insbesondere die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen an Industrie- und Handelsunternehmen sowie die Geschäftsführung für solche Unternehmen.

Derzeit ist die Tätigkeit auf die Verwaltung des eigenen Vermögens beschränkt; eine darüber hinausgehende Geschäftstätigkeit betreibt die Gesellschaft nicht, Personal wird nicht beschäftigt. Konkrete Pläne für eine Änderung der Geschäftstätigkeit bestehen derzeit nicht.

III. Vertragserläuterung

§ 1 Leitung

§ 1 enthält die für einen Beherrschungsvertrag konstitutive Regelung, wonach die Tochtergesellschaft als abhängiges Unternehmen ihre Leitung der Muttergesellschaft als herrschendem Unternehmen unterstellt. Die Muttergesellschaft ist berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen; die Geschäftsführung ist verpflichtet, zulässige Weisungen zu befolgen. Es können auch Weisungen erteilt werden, die für die Tochtergesellschaft nachteilig sind, wenn sie den Belangen der Muttergesellschaft oder der mit der Muttergesellschaft verbundenen Unternehmen dienen.

Vorstehendes Weisungsrecht ändert nichts daran, dass die Tochtergesellschaft weiterhin ein rechtlich selbständiges Unternehmen mit eigenen Organen ist.

§ 2 Gewinnabführung, § 3 Verlustübernahme

§§ 2, 3 enthalten die für einen Gewinnabführungsvertrag typische Regelung, wonach sich die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihr Geschäftsergebnis (Gewinn oder Verlust) an die Muttergesellschaft abzuführen.

Für die Gewinnabführung verweist § 2 des Vertrags auf § 301 AktG in seiner jeweiligen Fassung. Die Pflicht zur Gewinnabführung gilt rückwirkend für das gesamte Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag mit der Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam wird.

Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Muttergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Als abzuführender Gewinn gilt das handelsbilanzmäßige Ergebnis nach etwaiger Bildung von anderen Gewinnrücklagen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vorvertraglichen Gewinnrücklagen sowie Gewinnvorträgen ist ausgeschlossen. Gleichfalls ist die Abführung von Beträgen aus der Ablösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB ausgeschlossen. Für die Verlustübernahme verweist § 3 des Vertrags auf § 302 AktG in seiner jeweiligen Fassung, wonach jeder während der Vertragsdauer sonstige entstehende Fehlbetrag auszugleichen ist, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer eingestellt worden sind.

Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Muttergesellschaft und der Tochtergesellschaft anerkannt wird, ist die Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme zwingend notwendig.

Die Abrechnung über Gewinn und Verlust erfolgt zum Zeitpunkt der Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft mit Wertstellung zum 1. Tag des auf den festgestellten Jahresabschluss folgenden Geschäftsjahres.

§ 4 Vorauszahlungen

Aus dem Weisungsrecht der Muttergesellschaft folgt, dass die Muttergesellschaft auch Vorauszahlungen auf den abzuführenden Gewinn verlangen kann. § 4 enthält insoweit lediglich klarstellende Regelungen. Sollte im Einzelfall eine solche Vorababführung den endgültig-

gen Betrag der Gewinnabführung übersteigen, gilt der übersteigende Betrag als verzinsliches Darlehen der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft.

§ 5 Wirksamwerden und Vertragsdauer

§ 5 Abs. 1 stellt klar, dass der Vertrag mit Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam wird.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Erstmals kann er ordentlich mit einer Frist von drei Monaten nach Ablauf von fünf Jahren, d.h. eine Eintragung in 2015 unterstellt, zum 31. Dezember 2019 gekündigt werden abgeschlossen. Danach kann er mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft gekündigt werden. Die Regelung zur Mindestlaufzeit ist im Hinblick auf die angestrebte steuerliche Organschaft aufgenommen worden, für die gemäß den steuerlichen Vorschriften eine Vertragslaufzeit von mindestens 5 Jahren verlangt ist.

Davon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Der Vertrag kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund (z.B. Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der Parteien) außerordentlich fristlos gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt auch die teilweise oder vollständige Veräußerung der von der Muttergesellschaft an der Tochtergesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile, oder wenn an der Tochtergesellschaft erstmals im Sinne des § 307 AktG ein außenstehender Gesellschafter beteiligt wird.

§ 5 Abs. 5 und 6 stellen klar, dass die Verpflichtung zur Gewinn- und Verlustübernahme bei Beendigung des Vertrags auch für das sich am jeweiligen Stichtag ergebende Geschäftsergebnis gilt sowie den Gläubigern der Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten ist.

§ 6 Änderung

§ 6 enthält eine allgemein übliche Anpassungsregelung für den Fall der Änderung einer für diesen Vertrag bedeutsamen rechtlichen Vorschriften bzw. einer Änderung der Rechtsprechung. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam bzw. unanwendbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Solche Bestimmungen sollen durch wirksame Bestimmungen ersetzt werden, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen bzw. unanwendbaren Bestimmung entsprechen; Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke in diesem Vertrag.

§ 7 Schlussbestimmungen

Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen sind die §§ 14 und 17 des Körperschaftsteuergesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Auch enthält der Vertrag eine übliche sogenannte salvatorische Klausel, die die Aufrechterhaltung des Vertrags sicherstellen soll, falls sich einzelne Regelungen als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen. Sollten demnach einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung werden die Parteien eine solche wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung entspricht. Im Falle

einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit zuvor bedacht.

Ausgleichzahlung/Prüfung

In dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter vorgesehen, da die Muttergesellschaft die alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft ist. In entsprechender Anwendung von § 293b Abs. 1 AktG bedarf es daher auch keiner Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) und keiner Anfertigung eines entsprechenden Prüfungsberichts nach § 293e AktG.

IV. Wirtschaftliche Bedeutung und Zweck des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag dient der Begründung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der Muttergesellschaft und der Tochtergesellschaft. Dementsprechend enthält der Vertrag die üblichen Bestimmungen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, der zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern abgeschlossen wird.

Die körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft bewirken eine zusammengefasste Besteuerung der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft und der Muttergesellschaft als Organträgergesellschaft. Hierdurch wird ein steuerlicher Ergebnis- (Verlust-)ausgleich ermöglicht. Dies kann je nach steuerlicher Situation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Auch können im Rahmen der Organschaft Gewinne ohne zusätzliche steuerliche Belastung an die Muttergesellschaft abgeführt werden.

Durch den Abschluss des Vertrags ergibt sich aufgrund der Verlustübernahmeverpflichtung seitens der Muttergesellschaft zugleich eine finanzielle Absicherung der Tochtergesellschaft.

Mit dem Abschluss des Vertrags sind keine Änderungen der Beteiligungsquoten an den Parteien verbunden. Mit Ausnahme der Verlustübernahmeverpflichtung ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der Muttergesellschaft keine besonderen Folgen; ein Ausgleich oder eine Abfindung an außenstehende Gesellschafter ist nicht geschuldet.

Darüber hinaus stellt der Beherrschungsvertrag sicher, dass die Muttergesellschaft der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft unternehmensvertragliche Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft erteilen kann. Zwar steht auch der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft nach dem GmbHG ein Weisungsrecht zu. Insoweit ist jedoch rechtlich nicht gesichert, in welchem Umfang die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung auch nachteilige Weisungen erteilen kann. Der Beherrschungsvertrag schafft hier die notwendige Rechtsklarheit und lässt unter den oben genannten Voraussetzungen auch nachteilige Weisungen zu.

V. Alternativen zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können, bestand nicht. Insbesondere hätte durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag i.S.v. § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrags keine zusammengefasste Besteuerung erreicht werden können.

Düsseldorf, den 29. Januar 2015

Henkel AG & Co. KGaA,
vertreten durch die alleinvertretungsberechtigte
persönlich haftenden Gesellschafterin
Henkel Management AG, diese vertreten durch den
Vorstand



Kasper Rorsted
Vorsitzender



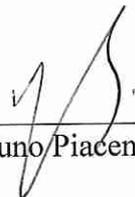
Jan -Dirk Auris



Carsten Knobel



Kathrin Menges



Bruno Piacenza



Hans Van Bylen

Düsseldorf, den 29. Januar 2015

Henkel Fünfte Verwaltungsgesellschaft mbH
Geschäftsführung



Heinz Nicolas



Dr. Michael J. Schmitt